

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

(VTS)

Änderung vom xx.xx.2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Behindertenfahrstuhl» durch «Rollstuhl» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination» durch «Fahrrad-/Rollstuhlkombination» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 14 Einleitungssatz, Bst. a und Bst. b Ziff. 3 und 4 (neu)

«Motorräder» sind, soweit sie nicht Motorfahräder nach Artikel 18 Buchstaben a und b sind:

- a. einspurige Motorfahrzeuge mit zwei Rädern, mit oder ohne Seitenwagen;
- b. «Kleinmotorräder», das heisst:
 3. Zwei- oder mehrrädige Fahrzeuge mit Elektromotor, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, einer Motorleistung von höchstens 2,00 kW, einem Leergewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,27 t und einem Gesamtgewicht von höchstens 0,45 t,

SR

2014-.....

4. Zwei- oder mehrrädriige, einplätziige Fahrzeuge ohne geschlossene Aufbauten mit Elektromotor, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, einer Motorleistung von höchstens 2,00 kW und einem Gesamtgewicht von höchstens 0,20 t.

Art. 33 Abs. 4 und 6

⁴ *Aufgehoben*

⁶ Motorfahräder, Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 sowie Fahrzeuge von Haltern oder Halterinnen, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen, sind von der periodischen Nachprüfung befreit.

Art. 135 Abs. 2 Einleitungssatz

² Für Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 1 und 4 gelten folgende von Absatz 1 abweichende Abmessungen:

Art. 136 Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a, Abs. 2 Bst. a und 3^{bis} Einleitungssatz

¹ Das für die Kategorieneinteilung massgebende Gewicht der Fahrzeuge ist das Leergewicht gemäss Artikel 7 Absätze 1 und 7, jedoch ohne Fahrzeugführer oder -führerin, ohne Treibstoff und ohne eventuell vorhandene Zusatzausrüstung. Es darf höchstens betragen:

a. Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 2 und 3	Tonnen
	0,27

² Die Nutzlast (Art. 7 Abs. 5) der Fahrzeuge darf höchstens betragen für:

a. Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 2	Tonnen
	0,30

^{3bis} Für Leicht- Klein- und dreirädriige Motorfahrzeuge sowie für Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 2 kann in Abweichung von Absatz 3 eine Anhängelast für gebremste Anhänger bis zur Hälfte des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs zugelassen werden, wenn:

Art. 144 Abs. 7

⁷ Für Fahrzeuge mit einer beschränkten Höchstgeschwindigkeit können die Erleichterungen der Artikel 118, 119 und 120 beansprucht werden. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h genügt eine Fahrradglocke als akustischen Warnvorrichtung; auf das Abblendlicht darf nur verzichtet werden, wenn ein Standlicht vorhanden ist. Für die Kennzeichnung und die Eintragung der Höchstgeschwindigkeit gilt Artikel 117 Absatz 2, ausgenommen bei Kleinmotorrädern und Leichtmotorfahrzeugen.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 148a Rückwärtsfahreinrichtung

Mehrspurige zweirädrige Kleinmotorräder mit einem Gesamtgewicht von mehr als 0,20 t müssen einen Rückwärtsgang aufweisen. Haben sie einen Elektromotor, können sie eine andere Rückwärtsfahreinrichtung aufweisen. Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 0,45 t, wenn das Fahrzeug vom Fahrersitz aus leicht zurückgestossen werden kann.

Art. 149 Abs. 1 sowie Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Für das Bremssystem von einspurigen zweirädrigen Kleinmotorrädern gilt Artikel 145.

^{1bis} Mehrspurige zweirädrige Kleinmotorräder müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Betriebsbremse kann entweder aus zwei voneinander unabhängigen Bremsen bestehen, die jeweils gleichmässig auf beide Räder wirken, oder aus einer Bremse, die gleichmässig auf beide Räder wirkt, und einer abstufbaren Hilfsbremse, die auch als Feststellbremse benützt werden kann. Eine Reibungsbremse ist nicht erforderlich. Die Feststellbremse muss auf beide Räder wirken.

^{1ter} Bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 kann die Abstellstütze als Feststellbremse gelten, wenn sie das Fahrzeug in Steigungen und Gefällen von 12 % im Stillstand halten kann.

Art. 151 Abs. 1bis und Abs. 2

^{1bis} Bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 sind Richtungsblinker nicht erforderlich, die Lichter und Rückstrahler müssen nicht in der Längsachse angeordnet sein und es genügt eine Beleuchtung nach Artikel 178a Absatz 1 und 2.

² Für die Abstellstütze von zweirädrigen Kleinmotorrädern gilt Artikel 146 Absatz 3. Abstellstützen für mehrspurige zweirädrige Kleinmotorräder müssen nicht automatisch hochklappen, wenn sie so beschaffen sind, dass die Inbetriebnahme des Fahrzeuges mit ausgeklappter Abstellstütze nicht möglich ist.

Gliederungstitel des 4. Abschnitts

4. Abschnitt: Kleinmotorräder mit mehr als zwei Rädern und Leichtmotorfahrzeuge

Art. 152 Abs. 1

¹ Kleinmotorräder mit mehr als zwei Rädern und Leichtmotorfahrzeuge mit jeweils einem Gesamtgewicht von mehr als 0,20 t müssen einen Rückwärtsgang aufweisen. Haben sie einen Elektromotor, können sie mit einer anderen Rückwärtsfahreinrichtung ausgerüstet sein. Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 0,45 t, wenn das Fahrzeug vom Fahrersitz aus leicht zurückgestossen werden kann.

Art. 153 Abs. 1 erster Satz

¹ Kleinmotorräder mit mehr als zwei Rädern und Leichtmotorfahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. ...

Art. 156 Abs. 1

¹ Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von jeweils mehr als 0,20 t müssen einen Rückwärtsgang aufweisen. Haben sie einen Elektromotor, können sie mit einer anderen Rückwärtsfahreinrichtung ausgerüstet sein. Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 0,45 t, wenn das Fahrzeug vom Fahrersitz aus leicht zurückgestossen werden kann.

Art. 180 Abs. 1

¹ *Aufgehoben*

II

Anhang 7 wird wie folgt geändert:

Ziff. 23 Klasse 2

Die Anforderungen an die Wirkung der Bremsanlagen dieser Fahrzeuge richten sich nach der Richtlinie 93/14/EWG. Dabei wird folgende Klasseneinteilung, die nur für die Einreihung bezüglich der Bremswirkung gilt, vorgenommen:

Klasse 2: Mehrspurige Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge;

III

Diese Änderungen treten am TT. MMMM. JJJJ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

